

*Dr. Christine Schirrmacher*

# Offene Fragen zum islamischen Religionsunterricht

*Institut für  
Islamfragen  
Sonderdruck Nr. 3*

***ifi***

# Inhaltsverzeichnis

Unterrichtssprache .....	3
Inhalte des Religionsunterrichts? .....	4
Ausbildung der Religionslehrer .....	6
Wer darf unterrichten?.....	7
Unterrichtsmethodik .....	7
Schlussfolgerung.....	7
Anmerkungen .....	8
Literatur.....	8
ifi-Kurzbeschreibung .....	9
Impressum.....	10

## **Offene Fragen zum Islamischen Religionsunterricht**

*Dr. Christine Schirrmacher*

Verständlich ist der Wunsch muslimischer Mitbürger, in der Schule eine religiöse Unterweisung ihrer Kinder gewährleistet zu sehen, insbesondere, da das Grundgesetz die Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in „Übereinstimmung mit Grundsätzen der Religionsgemeinschaft“ garantiert.<sup>1</sup> Selbstverständlich muss ein solcher Unterricht personell und inhaltlich wie jeder andere Unterricht auch der staatlichen Schulaufsicht unterstellt sein. Der Staat beurteilt dabei nicht die Glaubensinhalte, die im Religionsunterricht vermittelt werden, sondern nur, ob er grundgesetzkonform erteilt wird.

Verständlich ist ebenso die Überlegung, durch einen staatlicherseits erteilten Religionsunterricht muslimische Kinder vermehrt dem Einfluss des nicht-integrationsfördernden Koranschulunterrichts zu entziehen, der nicht selten Abgrenzung von der deutschen Gesellschaft und manchmal auch einen überzogenen Nationalismus in Bezug auf

das Herkunftsland predigt. Natürlich bleibt die Frage offen, ob dieser Effekt des „Abwerbens“ vom Koranschulunterricht wirklich in vollem Umfang einsetzen wird. Wahrscheinlich setzt er nur dann ein, wenn Eltern, die den Wunsch nach einer Koranschülerziehung haben, überzeugt sind, dass der staatliche Religionsunterricht den Koranschulunterricht ersetzt und die Kinder in gleicher Weise in der islamischen Religion und Tradition unterweist. Wird das unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben zum Schulunterricht der Fall sein?

### **Unterrichtssprache**

Koranschulunterricht findet in aller Regel in der betreffenden Muttersprache der Kinder (Arabisch, Türkisch u. a.) statt und schlägt durch die gemeinsame Sprache eine zusätzliche Brücke zum Herkunftsland. Viele muslimische Eltern, besonders der ersten Generation, die ihre Kinder und Enkel in Deutschland auf-

wachsen sehen, möchten ihren Kindern mit dem Koranschulunterricht und ihrer Einbindung in die Moschee einen weiteren Rückbezug zur dortigen Kultur, Lebensweise, Sprache und Religion vermitteln. Dies wird mit einem deutschen, staatlichen Unterricht u. U. gar nicht oder doch in viel geringerem Maß gegeben sein.

Findet der Unterricht auf deutsch statt – ein „Muss“, um ihn der staatlichen Schulaufsicht zu unterstellen – werden auch islamisch-theologische Inhalte auf deutsch vermittelt werden müssen (Koranzitate und –texte werden ohnehin in Arabischer Sprache rezitiert werden). Das setzt jedoch bei islamischen Religionslehrern eine erhebliche Reflexion über die theologischen Fachbegriffe des Korans und ihre Umsetzung, Erläuterung und Anwendung in der deutschen Sprache voraus. Koranschulunterricht mag Pflege und Bewahrung der Herkunftskultur sein, staatlicher Religionsunterricht wird auch Auseinandersetzung mit dem nichtislamischen Umfeld sein müssen.

## Inhalte des Religionsunterrichts?

Religionsunterricht ist nicht reine Wissensvermittlung wie es andere Fächer sein können, sondern prägt in höchstem Maße Weltanschauung mit. Daher stellt sich insbesondere beim Religionsunterricht die Frage, aus welchem Blickwinkel dem Islam

verpflichtete Religionslehrer den christlichen Glauben oder auch die westliche Gesellschaft darstellen werden. Schließlich beurteilen der Koran und die islamische Theologie den christlichen Glauben nicht „neutral“, sondern verurteilen ihn entschieden. Insbesondere bei islamistischen Gruppierungen beschränkt sich diese Verurteilung nicht nur theologisch auf das Christentum, sondern in der Übertragung auf die westliche Gesellschaft als ganze, die das Christentum aus ihrer Sicht vertritt.

Würde der Religionsunterricht von Vertretern islamistischer Gruppierungen erteilt, die dem Islam auch in Europa zu politischer Geltung und Durchsetzung verhelfen möchten, ist zu befürchten, dass aus der islamistischen Verurteilung des Westens heraus Kinder zur Aufforderung zur Abgrenzung und zum Widerstand (oder sogar zum Kampf) gegen die westliche Gesellschaft erzogen werden könnten. Angesichts der jüngsten Ereignisse in New York ist die Frage offen, wie verhindert werden kann, dass islamistisch-extremistische Gruppierungen Lehrkräfte als Religionslehrer stellen und den Religionsunterricht benutzen, um unter der Vorgabe der Erteilung von religiöser Unterweisung Distanz und Kampf gegen den Westen propagieren. Dass in Berlin gerade der bereits unter Beobachtung des Verfassungsschutz stehenden und als extremistisch eingestuften „Islamischen

Föderation Berlin e. V.“ das Recht auf Religionsunterricht zugesprochen und gleichzeitig beschlossen wurde, diesen Religionsunterricht nicht der Schulaufsicht zu unterstellen, zeigt, dass diese Sorge nicht unbegründet ist und dass die Zusammenhänge zwischen einer Gruppierung als religiöser Vereinigung und politisch aktiver Organisationszelle bisher zu wenig beachtet wurden. (Ein weiteres Problem ist, dass von 140.000 in Berlin lebenden Muslimen die „Islamische Föderation“ gerade etwas über 1.000 Mitglieder hat.<sup>2</sup> Werden also die Muslime Berlins sich von der Föderation vertreten fühlen? Wohl kaum.

Unpolitische türkische Eltern werden Sorge haben, dass ihre Kinder von Lehrkräften unterrichtet werden, die einen politischen, womöglich gewaltbereiten Islamismus predigen, den sie selbst ablehnen. Gibt es von muslimischer Seite für den deutschen Staat einen Ansprechpartner, der über Lehrinhalte entscheidet und von der Mehrheit der Muslime akzeptiert wird?

Können Religionslehrer gefunden werden, die als Angehörige einer religiösen Minderheit zu einer positiv-bejahenden Grundhaltung gegenüber der nichtislamischen Mehrheitsgesellschaft gefunden haben? Bejahen sie aus vollem Herzen die Demokratie und sind sie deren aktive Vertreter? Haben sie selbst jemals ein objektives, realistisches Bild von den Hauptinhalten der christlichen

Lehre erhalten, das dem christlichen Selbstverständnis entsprechen würde? Seit Jahren wehren sich islamische Verbände vehement gegen negative Aussagen über den Islam in deutschen Schulbüchern. Könnten sich auch christliche Vertreter gegen abwertende Aussagen über den christlichen Glauben im islamischen Religionsunterricht wehren?

Der Koran vermittelt ein Bild christlicher Lehre, das dem Selbstverständnis des Christentums nicht entspricht. Der Koran bewertet christliche Glaubensinhalte und Christen (und Juden) im Ganzen eher negativ. Über den Koran in dieser Verurteilung oft weit hinausgehend sind die apologetischen Schriften bedeutender islamischer Theologen. Wer sich mit ihren Verlautbarungen beschäftigt, findet, dass dort das Christentum ganz überwiegend als irreführend, weil auf einer „verfälschten Schrift“ basierend, als irrational, unglaubwürdig, mythenumwoben, verwerflich, gotteslästerlich und götzendienerisch betrachtet wird (vgl. den zweiteiligen Hauptartikel „Wie Muslime Christen sehen“ in Nr. 0/2000 und 1/2001 in der Zeitschrift „Islam und Christlicher Glaube“).

Werden muslimische Kinder durch einen auf diesen Prämissen fußenden Religionsunterricht dann nicht mit zwei Welten in ein und derselben Schule konfrontiert? Einem „westlichen“ Part, in dem Lehrkräfte oft mit ganzem Einsatz versuchen, muslimische Kinder sprachlich und

sozial in eine Klasse zu integrieren und einen „islamischen“ Part, in dem die Verurteilung christlicher Grundüberzeugungen und – in enger Verknüpfung damit – auch die Abgrenzung von der westlichen Gesellschaft gelehrt werden? Wie setzen sie sich mit der Rolle der Frau auseinander? Wird nicht der islamische Religionsunterricht die Gehorsampflicht der Frau gegen ihren Mann, der westliche Schulunterricht die Gleichberechtigung der Geschlechter lehren? Wird der Religionsunterricht nicht die islamischen Körperstrafen lehren (Hand- und Fußamputation für Diebstahl, Steinigung für Ehebruch usw.), der westliche Schulunterricht westliche Rechtsnormen? Wird der Religionsunterricht nicht die Todesstrafe für Religionswechsler lehren, der westliche Unterricht jedoch Meinungs- und Religionsfreiheit? Wie werden sämtliche Schulen dann die für Mädchen und Jungen vorgeschriebenen getrennten Waschmöglichkeiten für die rituelle Reinigung einrichten, da diese stets vor dem Berühren eines Korans durchgeführt werden muss?

Wird der islamische Religionsunterricht auf diese Weise nicht doch der Entstehung oder womöglich Verfestigung einer Parallelgesellschaft Vorschub leisten?

## Ausbildung der Religionslehrer

Aus diesen Überlegungen ergeben sich notgedrungen weitere Fragen: Wo werden Religionslehrer für den islamischen Religionsunterricht ihre Ausbildung erhalten? Werden sie an einer deutschen Universität das Fach „Islamwissenschaft“ mit einer didaktischen Zusatzausbildung studieren? Im Fach Islamwissenschaft jedoch, einem weltanschaulich neutralen Fach, wird der islamische Glaube an sich nicht vermittelt.

Ein anderer Weg wäre, Lehrkräfte von einer islamischen Universität aus dem Ausland zu gewinnen. Oder müssten in Europa islamische Universitäten zur Lehrerausbildung gegründet werden? Diese Schlussfolgerung scheint sich fast aufzudrängen. Welches Bild des christlichen Glaubens und der westlichen Gesellschaft wird dort vermittelt werden? Wer bestimmt Lerninhalte und wählt Lehrkräfte aus? Wer in den Dienst des deutschen Staates tritt, muss eine staatlich anerkannte Ausbildung durchlaufen. Damit wäre der deutsche Staat die maßgebliche Aufsichtsperson über islamische Hochschulen in Deutschland. Würden die betreffenden muslimischen Verbände und Gruppierungen das akzeptieren?

## **Wer darf unterrichten?**

Eine weitere Frage betrifft die Zulassung der Studenten zu einer islamischen Universität und ihre Voraussetzungen. Könnten Frauen eine volle islamisch-theologische Ausbildung erhalten? Werden Türken, Araber, Iraner und andere Nationalitäten gleichermaßen zugelassen? Welche theologische Richtung innerhalb des Islams wird dort gelehrt? Nur der sunnitische Islam, der die Mehrheit im Islam stellt und sich entsprechend als rechtgläubig betrachtet oder auch der schiitische Islam (eine Minderheit innerhalb des Islams, die sich ihrerseits als die wahren Nachfolger Muhammads betrachten), oder auch der alawitische Glaube (ein erheblicher Anteil der türkischstämmigen Muslime sind Alawiten, die in theologischer Hinsicht stark von den Sunniten abweichen) oder sogar die Religion der Jezidis und Ahmadiyya (die von der sunnitischen Mehrheit als Ungläubige abgelehnt werden)? Werden schiitische iranische Eltern ihre Kinder zum islamischen Religionsunterricht eines sunnitischen türkischen Lehrers schicken? Alawitische Eltern ihre Kinder zum Unterricht eines schiitischen Iraners? Welche muslimische Gruppierung würde von allen Muslimen überhaupt als lehrberechtigt anerkannt? Das scheint angesichts der tiefgreifenden theologischen, ethnischen und sprachlichen Spaltung der islamischen Welt undenkbar.

## **Unterrichtsmethodik**

Wenn islamische Religionslehrer an einer islamischen Hochschule ausgebildet werden, stellt sich u. a. die Frage der Unterrichtsmethode. Mit welchen pädagogischen Konzepten wird eine solche Hochschule arbeiten? Mit der im Nahen Osten üblichen Art und Weise, Lernstoff zu vermitteln, die sich bis heute sehr stark auf Auswendiglernen, Wiederholen und der Übernahme der Auffassungen – insbesondere religiöser – Autoritäten konzentriert? Kommt das in der westlichen Pädagogik selbstverständliche konstruktiv-kritische Hinterfragen von Lerninhalten und Lehrmethoden zur Anwendung? Könnte der Islam diesen konstruktiv-kritischen Ansatz dulden, wo doch Korankritik oder kritisches Hinterfragen des Islam von keiner Lehr- oder offiziellen Institution in der islamischen Welt geduldet werden? Könnte der deutsche Staat einen Religionsunterricht als wissenschaftlich fundiert und integrationsfördernd betrachten, wenn er lediglich tradiertes Wissen weitervermittelt, ohne alternative Konzepte mit einzubeziehen oder konstruktiv-kritische Aneignung des Lehrstoffes?

## **Schlussfolgerung**

Es sind manche Fragen offen. Es fehlen etliche Voraussetzungen

dazu, dass in der nahen Zukunft flächendeckend unter Beachtung der staatlichen Vorgaben qualifizierte Lehrkräfte islamischen Religionsunterricht erteilen könnten. Vorwürfe, die erforderlichen Schritte auf dem Weg zur Einführung von islamischem Religionsunterricht würden verzögert, helfen nicht weiter, sie heizen nur das Klima emotional auf. Alle anstehenden Fragen müssen offen thematisiert und Lösungen gefun-

den werden, ohne durch einen unüberlegten „Schnellschuss“ das Feld denjenigen zu überlassen, die die lautesten Forderungen erheben.

*Dr. Christine Schirrmacher ist Islamwissenschaftlerin und wissenschaftliche Leiterin des „Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.“*

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Axel Frhr. v. Campenhausen. Staatskirchenrecht. Juristische Kurzlehrbücher. München: C. H. Beck, München, 1996, S. 238.

<sup>2</sup> Mathias Rohe. Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Herder: Freiburg, 2001, S. 161.

## Literatur

Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Islam-Focus, Postfach 500 305, 70333 Stuttgart.

Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland. Hg. von der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen. Bonn, 2000.

Mathias Rohe. Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Herder: Freiburg, 2001.





Das Institut für Islamfragen will der Herausforderung durch die ständige Zunahme der Zahl der Muslime in Europa begegnen und Christen helfen, sich dieser Herausforderung zu stellen.

Das Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz bietet sachliche Informationen aus christlicher Perspektive vor dem Hintergrund der besonderen Ereignisse unserer Zeit.

#### Unsere Ziele

- Eine sachlich-wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Islam;
- Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Anspruch des Islam als Religion, politischem System und Gesellschaftsordnung;
- Regelmäßige Veröffentlichungen, Seminare, Vorträge und Tagungen;
- Ein zeitgemäßes Vertreten christlicher Werte und Auffassungen;
- Zurüstung von Christen zu einer angemessenen Begegnung mit Muslimen.

© Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

Sie finden uns im Internet unter [www.islaminstitut.de](http://www.islaminstitut.de).

# Impressum

Das Institut für Islamfragen ist auch Herausgeber der Zeitschrift „Islam und Christlicher Glaube“

## Bezugsbedingungen

9,20 Euro (D) / 18,- SFr pro Jahr inkl. Porto im In- und Ausland, Luftpost auf Anfrage. Einzelhefte 5,00 Euro (D) / 10,- SFr

## Probeheft zu bestellen bei:

Institut für Islamfragen, Postfach 74 27,  
D-53074 Bonn, Fax: 0228-965038-9,  
eMail: Ron.Kubsch@islaminstitut.de  
oder im Internet (s.u.).

Abonnementsbestellungen über Verlag für Theologie und Religionswissenschaft (VTR), Gogolstr. 33,  
90475 Nürnberg, Fax: 0911-831196,  
eMail: vtr@compuserve.com

Folgende IFI Sonderdrucke können Sie außerdem bestellen:

- **Sonderdruck Nr. 1:**  
Ursula Spuler-Stegemann, ... in Verantwortung vor Gott und den Menschen
- **Sonderdruck Nr. 2:**  
Walter Schmithals, Zum Konflikt zwischen dem Islam und dem „Westen“
- **Sonderdruck Nr. 3:**  
Christine Schirmmacher, Offene Fragen zum Islamischen Religionsunterricht
- **Sonderdruck Nr. 4**  
Christine Schirmmacher, Herausforderung Islam – Sind wir darauf vorbereitet?

## Herausgeber

Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.

### Ifl Deutschland

Postfach 7427, D-53074 Bonn  
Fax: +49-0228-965038-9; eMail:  
Christine.Schirmmacher@islaminstitut.de

### Ifl Schweiz

Postfach 163, CH-8340 Hinwil  
Fax:+41-1-937-1527  
eMail: ifi.schweiz@gmx.ch

Internet: <http://www.islaminstitut.de>

Sie können die Arbeit des Ifl durch Spenden unterstützen.

## Bankverbindungen

Deutschland: Nr. 400 33 81 bei  
Ev. Kreditgenossenschaft Frankfurt/M  
BLZ 500 605 00

## Idea-Stiftung

Verwendungszweck „Islaminstitut“  
Spar- und Kreditbank Bad Homburg  
Kto.-Nr. 11 88 100  
BLZ 500 92 100

Schweiz: Swisspost, Postfinance, CH  
3030 Bern (Swift: POFICHB)  
Nr. 87-157022-5